

91 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (53/A) der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Grabher-Meyer und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebbracht und ua. wie folgt begründet:

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf sollen im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1984 auch auf dem Gebiete des Familienlastenausgleiches Maßnahmen zur Verringerung des Abganges des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gesetzt werden. Außerdem soll den Mehrkinderfamilien ein Ausgleich für die im Jahre 1984 zu erwartenden höheren Unterhaltskosten geboten werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande spra-

chen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, die Abänderungsanträge stellte, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Haßner, Eigruber, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayer, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl und Bayr sowie die Bundesminister Dr. Salcher und Elfriede Karl.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf teils mit Stimmeneinhelligkeit, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek fanden keine Mehrheit im Ausschuß.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 10 12

Kuba
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.
2. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311,“ durch die Worte „Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956,“ ersetzt.
3. § 26 wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:
 „(5) Im Falle der Rückforderung von Familienbeihilfe, die auf dem Abgabekonto gutgeschrieben wurde (§ 24), ist § 213 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung nicht anzuwenden.“
4. Dem § 30 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“
5. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „8 000 S“ durch den Betrag „5 000 S“ ersetzt.
6. Im § 32 Abs. 3 wird der Betrag „8 000 S“ durch den Betrag „5 000 S“ ersetzt.

7. § 39 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu

erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;“

8. Im § 39 a Abs. 1 werden die Worte „Jahre 1977 bis einschließlich 1982“ durch die Worte „Jahre 1977 bis einschließlich 1984“ ersetzt.

9. § 39 b entfällt.

Artikel II

(1) Personen, denen für den Monat März 1984 Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder gewährt wird, erhalten eine einmalige Sonderzahlung an Familienbeihilfe. Die Sonderzahlung beträgt für Anspruchsberechtigte mit drei Kindern 1 000 S; sie erhöht sich für jedes weitere Kind um je 1 000 S. Die Sonderzahlung ist mit der Familienbeihilfe für den Monat März 1984 auszuzahlen.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1984 und vor dem 1. Jänner 1985 Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder erwerben, erhalten die Sonderzahlung (Abs. 1) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe für den Monat gewährt wird, in dem der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder entstanden ist; eine bereits erworbene Sonderzahlung ist anzurechnen. Die Auszahlung der Sonderzahlung bzw. des Differenzbetrages zwischen der bereits erhaltenen Sonderzahlung und dem nunmehr zustehenden höheren Betrag an Sonderzahlung erfolgt in diesen Fällen über Antrag durch das Finanzamt (§ 13 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder ist hiervor ausreichend.

91 der Beilagen

3

(3) Für den Anspruch auf die Sonderzahlung zählen nur solche Kinder, für die Familienbeihilfe in voller Höhe (§ 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gewährt wird.

(4) Ein Kind wird für die Sonderzahlung nur bei einem Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Wurde ein Kind bei einem Anspruchsberechtigten bereits berücksichtigt, so ist die Berücksichtigung dieses Kindes bei einer anderen Person, der für dieses Kind in der Folge Familienbeihilfe gewährt wird, ausgeschlossen.

(5) Für die Sonderzahlung gelten im übrigen die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Familienbeihilfe.

Artikel III

(1) Art. I Z 1, 3, 5, 6, 7 und 9 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Art. I Z 4 ist auf Fahrpreisersätze anzuwenden, die für ab dem 1. September 1984 durchgeführte Schülerbeförderungen geleistet werden.

(3) § 32 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Geburten anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1984 erfolgt sind.

(4) § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Fälle anzuwenden, in denen das Kind das erste Lebensjahr vor dem 1. Jänner 1984 vollendet hat.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, ab 1. Jänner 1984 der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich Art. I Z 7 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.